Beendigung eines vorübergehenden Wasseranschlusses

Hiermit kündige ich den Vertrag über den vorübergehenden Wasserbezug und beauftrage die N-ERGIE Aktiengesellschaft mit dem Rückbau des vorübergehenden Wassernetzanschlusses.

1. Meine Anschrift (Anschlussnehmer, Kostenträger)

Name, Vorname

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Telefon

E-Mail

2. Anschrift des Anschlussortes (Anschlussobjekt)

Straße, Hausnummer, Flurnummer

PLZ, Ort, Ortsteil

Terminwunsch

Zählernummer

3. Bedingungen

Der vorübergehende Wasseranschluss wird frühestens **5 Werktage** nach Eingang des Antrags entfernt.

Personenbezogene Daten werden von der N-ERGIE Aktiengesellschaft nach Maßgabe der beiliegenden Datenschutzhinweise für Lieferungen und Leistungen gespeichert, verarbeitet und gegebenenfalls übermittelt.

Ort, Datum

X Unterschrift Anschlussnehmer

Bitte senden Sie den Antrag per E-Mail an: **netzpartner-gw@n-ergie-netz.de**

N-ERGIE Aktiengesellschaft, Am Plärrer 43, 90429 Nürnberg
Vorsitzender des Aufsichtsrats Marcus König, Oberbürgermeister I **Vorstand** Maik Render, Magdalena Weigel
Sitz der Gesellschaft Nürnberg I **Amtsgericht Nürnberg** HR B 17412 I **Steuernummer** 241/117/70057 I **Umsatzsteuer-IdNr**. DE 209536298
Sparkasse Nürnberg IBAN DE37 7605 0101 0004 4182 03, BIC SSKNDE77XXX
Bayerische Landesbank München IBAN DE19 7005 0000 0000 0551 62, BIC BYLADEMMXXX

Datenschutzhinweise der N-ERGIE Aktiengesellschaft für Lieferungen und Leistungen

zur Erfüllung der Informationspflichten nach Art. 13 und Art. 14 der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)
zum Schutz der personenbezogenen Daten von natürlichen Personen

Stand Januar 2021

1. Verantwortlicher

N-ERGIE Aktiengesellschaft
Vorstand
Am Plärrer 43
90429 Nürnberg

Telefon 0911 802-01
dialog@n-ergie.de
www.n-ergie.de

2. Datenschutzbeauftragter

N-ERGIE Aktiengesellschaft
Datenschutzbeauftragter
Am Plärrer 43
90429 Nürnberg

Telefon 0911 802-01
datenschutz@n-ergie.de

3. Verarbeitungszwecke und Rechtsgrundlagen

Verarbeitung zum Zweck der Vertragsanbahnung und -abwicklung (Art. 6 Abs.1 b DS-GVO):
Die Verarbeitung ist für die Vertragsanbahnung und -durchführung sowie für die Abrechnung erforderlich.

(1) Verarbeitung aufgrund einer Einwilligung der betroffenen Person (Art. 6 Abs.1 a DS-GVO):
Soweit die N-ERGIE Aktiengesellschaft eine Einwilligung der betroffenen Person zur Verarbeitung für bestimmte Zwecke (z. B. Werbezwecke) eingeholt hat, ist die Verarbeitung auf dieser Basis rechtmäßig.

(2) Verarbeitung aus berechtigtem Interesse (Art. 6 Abs. 1 f DS-GVO):
Die N-ERGIE Aktiengesellschaft verarbeitet die Daten betroffener Personen in zulässiger Weise zur Wahrung ihrer berechtigten Interessen. Dies umfasst folgende Zwecke:
- individuelle Kundenberatung
- bedarfsgerechte Gestaltung von Produkten
- Markt- und Meinungsforschung
- Werbezwecke für eigene Lieferungen und Leistungen
- Werbezwecke für andere Lieferungen und Leistungen innerhalb des Konzernverbundes
- Konsultation und Datenaustausch mit Auskunfteien (Bonitätsprüfung)
- Durchführung des Forderungsmanagements
- Vertriebskooperationen Geltendmachung rechtlicher Ansprüche
- Durchführung von Adressermittlungen
- Aufklärung oder Verhinderung von Straftaten
- Analysen, Statistiken, Systemsicherheitstests

(3) Verarbeitung aufgrund gesetzlicher Vorgaben (Art. 6 Abs. 1 c DS-GVO) oder öffentlichen Interesse (Art. 6 Abs. 1 e DS-GVO):
Als Unternehmen unterliegt die N-ERGIE Aktiengesellschaft diversen Verpflichtungen (z. B. Messstellenbetriebsgesetz, Steuergesetze, Handelsgesetzbuch), die eine Verarbeitung der Daten betroffener Personen zur Gesetzeserfüllung erforderlich machen.

4. Datenkategorien

Gegenstand der Verarbeitung personenbezogener Daten sind folgende Datenkategorien:
- Stammdaten (z. B. Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer)
- Vertragsdaten (z. B. Kundennummer, Zählernummer)
- Abrechnungs- und Bankdaten sowie vergleichbare Daten
- Kommunikationsdaten (z. B. IP-Adresse)

5. Kategorien der Empfänger personenbezogener Daten

Zur Erfüllung der genannten Zwecke kann es erforderlich sein, dass die N-ERGIE Aktiengesellschaft personenbezogene Daten an Konzernunternehmen (verbundene Unternehmen i. S. von § 15 AktG) oder an beauftragte Dienstleistungsgesellschaften, wie z. B.
- Messstellen- und Netzbetreiber
- Druck- und Versanddienstleister
- Auskunfteien und Inkassounternehmen
- Personaldienstleister
- Dienstleister für Akten- und Datenvernichtung
- IT-Dienstleister
- Berater (Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer)
- Behörden

aufgrund von gesetzlichen Vorschriften oder im Rahmen der Auftragsverarbeitung weitergibt. Die N-ERGIE Aktiengesellschaft verpflichtet die Konzernunternehmen und die Dienstleistungsgesellschaften in diesem Fall zur Einhaltung der geltenden Datenschutzbestimmungen.

6. Drittstaatentransfer

Sollte die N-ERGIE Aktiengesellschaft oder einer ihrer externen Dienstleister personenbezogene Daten an Dienstleister außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) übermitteln, erfolgt die Übermittlung nur, soweit dem Drittland durch die EU-Kommission ein angemessenes Datenschutzniveau bestätigt wurde oder andere angemessene Datenschutzgarantien (z. B. verbindliche unternehmensinterne Datenschutzvorschriften oder EU-Standardvertragsklauseln) vorhanden sind.

7. Speicherdauer

Personenbezogene Daten werden bis zur Beendigung des jeweiligen Vertragszwecks (z. B. Kündigung des Liefervertrages) gespeichert. Im Anschluss findet unter Berücksichtigung einer angemessenen Nachbearbeitungsfrist die Löschung der Daten statt. Dabei sind gesetzliche Aufbewahrungsfristen (z. B. des Handels- und Steuerrechtes) von in der Regel zehn Jahren zu berücksichtigen.

8. Pflicht zur Bereitstellung der Daten

Der Abschluss eines Vertrages bzw. die Anforderung einer Dienstleistung erfordert die individuelle Angabe personenbezogener Daten. Die Mindestinformationen (Pflichtfelder) müssen angegeben werden. Bei Nichtbereitstellung der personenbezogenen Daten kommt grundsätzlich kein Vertrag zustande, es sei denn, eine rechtliche Verpflichtung (z. B. Grundversorgung) liegt vor. Beantragte Dienstleistungen (z. B. Auskunfts- oder Beratungsleistung) können bei fehlenden Daten gegebenenfalls nicht durchgeführt werden.

9. Datenquelle

Die N-ERGIE Aktiengesellschaft erhebt personenbezogene Daten grundsätzlich bei den Betroffenen direkt. Werden die Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben, stammen diese aus folgenden Quellen:
- zuständiger Netzbetreiber
- Adressdienstleister, Auskunfteien
- Konzernunternehmen
- öffentlich zugängliche Quellen

10. Betroffenenrechte

Bei Fragen oder Beschwerden zum Datenschutz kann sich die betroffene Person gerne an die N-ERGIE Aktiengesellschaft wenden. Dabei besteht das Recht auf Auskunft über die gespeicherten personenbezogenen Daten (Art. 15 DS-GVO), das Recht auf Berichtigung (Art. 16 DS-GVO), das Recht auf Löschung (Art. 17 DS-GVO), das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DS-GVO), das Recht auf Widerspruch (Art. 21 DS-GVO) sowie das Recht auf Datenübertragung (Art. 20 DS-GVO). Darüber hinaus besteht das Recht auf Beschwerde bei der zuständigen Aufsichtsbehörde (Art. 13 DS-GVO).

11. Widerspruchsrecht

Sofern die N-ERGIE Aktiengesellschaft eine Verarbeitung von Daten zur Wahrung ihrer berechtigten Interessen vornimmt, hat die betroffene Person aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit das Recht, gegen diese Verarbeitung Widerspruch einzulegen. Das umfasst auch das Recht, Widerspruch gegen die Verarbeitung zu Werbezwecken einzulegen.

12. Widerrufsrecht bei einer Einwilligung

Eine erteilte Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf der Einwilligung erfolgt für die Zukunft und berührt nicht die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf verarbeiteten Daten.

13. Änderungsklausel

Da die Datenverarbeitung Änderungen unterliegt, werden die Datenschutzhinweise im Bedarfsfall angepasst. Über Änderungen wird die N-ERGIE Aktiengesellschaft rechtzeitig informieren.

01-05-900-0001-0006

Ergänzende Bedingungen vorübergehender Wasserbezug der N-ERGIE Aktiengesellschaft und Widerrufsbelehrung

Gültig ab 01.08.2025

Die N-ERGIE Aktiengesellschaft, Am Plärrer 43, 90429 Nürnberg – im Folgenden N-ERGIE genannt – stellt aufgrund der jeweils geltenden „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)“ vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 750, 1067) in der jeweils gültigen Fassung und den jeweils geltenden „Ergänzenden Bestimmungen Wasser der N-ERGIE Aktiengesellschaft für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)“ sowie den „Ergänzenden Bedingungen vorübergehender Wasserbezug der N-ERGIE Aktiengesellschaft“ Wasser zu den öffentlich bekannt gegebenen Preisen zur Verfügung.

Der Anschlussnehmer benötigt für den im Antrag genannten Zweck an dem im Antrag genannten Ort für einen vorübergehenden Zeitraum, dessen voraussichtliche Dauer ebenfalls im Antrag genannt ist, eine Wasserversorgung und dementsprechend einen vorübergehenden Wassernetzanschluss. Für die vorübergehende Wasserversorgung und den vorübergehenden Wassernetzanschluss gelten die nachfolgenden Bedingungen.

1. Erstellung, Vorhaltung, Änderung und Entfernung des vorübergehenden Wassernetzanschlusses

(1) Der vorübergehende Wassernetzanschluss erfolgt an einem von der N-ERGIE bestimmten Anschlusspunkt (i.d.R. ein Hydrant oder vorhandene Netzanschlussleitung) und steht bis zur Übergabestelle (Auslaufventil mit Systemtrenner nach der Messeinrichtung) im Eigentum der N-ERGIE. Der Anschlusspunkt wird dem Anschlussnehmer mit der Bestätigung mitgeteilt.
(2) Für Wasserverluste nach der Übergabestelle haftet der Anschlussnehmer. Die Anforderungen der Trinkwasserverordnung sind zu berücksichtigen.
(3) Die Erstellung, Veränderung und Entfernung des vorübergehenden Wassernetzanschlusses (i.d.R. beim Hydrant oder vorhandene Netzanschlussleitung) bis zur Übergabestelle einschließlich der Messeinrichtung wird ausschließlich von der N-ERGIE ausgeführt. Der Anschlussnehmer ist nicht berechtigt, Veränderungen an dem vorübergehenden Wassernetzanschluss durchzuführen oder durchführen zu lassen. Jede aus Sicht des Anschlussnehmers erforderliche Veränderung des vorübergehenden Wassernetzanschlusses ist bei der N-ERGIE in Auftrag zu geben.
(4) Der vorübergehende Wassernetzanschluss wird von N-ERGIE längstens bis zur Erreichung des im Antrag genannten Zwecks vorgehalten und kann danach sowohl von der N-ERGIE als auch von dem Anschlussnehmer beendet werden. Die Beendigung der Bereitstellung erfolgt durch schriftliche Kündigung mindestens fünf Werktage vor Beendigung der Nutzung. Die Kündigung durch den Anschlussnehmer erfolgt durch die von der N-ERGIE definierten Eingangskanäle (Formular oder Onlineportal).
(5) Die folgenden Kosten für die Erstellung, Vorhaltung, Entfernung oder Veränderung des vorübergehenden Wassernetzanschlusses werden vom Anschlussnehmer getragen.

Herstellung eines vorübergehenden Wasseranschlusses an einer Entnahmestelle	Netto 458,60 € **Brutto 490,70 €**
Bereitstellung der Entnahmearmaturen inkl. Systemtrenner ohne Zähler Q3 = 4 oder Q3 = 10 je Kalendertag	Netto 1,00 € **Brutto 1,07 €**
Bereitstellung der Entnahmearmaturen inkl. Systemtrenner ohne Zähler Q3 = 16 je Kalendertag	Netto 1,50 € **Brutto 1,60 €**

Dies gilt auch für notwendig werdende Veränderungen, selbst wenn sie vom Anschlussnehmer nicht ausdrücklich bestellt wurden, es sei denn, die Notwendigkeit der Veränderungen beruht auf Gründen, die die N-ERGIE zu vertreten hat.

2. Pflichten des Anschlussnehmers

(1) Der Anschlussnehmer trägt dafür Sorge, dass der vorübergehende Wassernetzanschluss und dessen Komponenten keinen Schaden erleiden und übernimmt insbesondere ab der Anschlussstelle die Verkehrssicherungspflicht für den vorübergehenden Wassernetzanschluss. Der Anschlussnehmer wird alle notwendigen Maßnahmen veranlassen, um sicherzustellen, dass der komplette vorübergehende Wassernetzanschluss vor Verlust und Schäden aller Art, auch solchen, die aus dem Betrieb der vorübergehenden Wasserversorgung entstehen (z.B. Frostschäden zwischen dem 1. Nov. - 30. Apr.), geschützt ist.
(2) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, jede Veränderung oder Beschädigung des vorübergehenden Wassernetzanschlusses unverzüglich an die N-ERGIE zu melden.
(3) Der Anschlussnehmer haftet für jeden Schaden am vorübergehenden Wassernetzanschluss. Dies gilt nur dann nicht, wenn der Anschlussnehmer den Schaden nicht zu vertreten hat.
(4) Der Anschlussnehmer hat insbesondere solche Schäden zu vertreten, die darauf beruhen, dass er seine Verkehrssicherungspflichten oder der ausreichenden Sicherung gegen Frost nicht oder nicht im ausreichenden Umfang erfüllt hat oder die auf sein Handeln oder Unterlassen bzw. das Handeln oder Unterlassen seiner Mitarbeiter oder Verrichtungs- oder Erfüllungsgehilfen zurückzuführen sind.
(5) In den vorgenannten Fällen ist ein Schadensersatz in Höhe der Erstellungskosten nach Ziff. 1 (Herstellung eines vorübergehenden Wasseranschlusses an einer Entnahmestelle) dieser Ergänzenden Bedingung zu zahlen, es sei denn, der Anschlussnehmer kann nachweisen, dass ein Schaden überhaupt nicht oder wesentlich niedriger als die Pauschale entstanden ist. Die N-ERGIE behält sich die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens, insbesondere Reparaturkosten, ausdrücklich vor.
(6) Der Anschlussnehmer stellt sicher, dass Dritte durch Benutzung und Betrieb der vorübergehenden Wasserversorgung nicht zu Schaden kommen. Der Anschlussnehmer stellt die N-ERGIE von allen evtl. im Zusammenhang mit Nutzung und Betrieb der vorübergehenden Wasserversorgung gegen die N-ERGIE geltend gemachten Schadenersatzansprüchen Dritter frei und hält eine entsprechende Haftpflichtversicherung mit ausreichenden Deckungssummen vor. Auf Verlangen der N-ERGIE ist der Anschlussnehmer verpflichtet, den Haftpflichtversicherungsschutz nachzuweisen.

3. Wasserentnahme

(1) Die N-ERGIE stellt dem Anschlussnehmer an der Übergabestelle Trinkwasser zur Verfügung. Der Anschlussnehmer ist berechtigt, ausschließlich entsprechend den Angaben im Antrag an der Übergabestelle Wasser zu entnehmen.
(2) Die Wasserentnahme ist eingeschränkt, soweit das Wasser aus dem vorübergehenden Wassernetzanschluss zum Feuerlöschen verwendet wird. Die Abrechnung des Wasserverbrauches aus vorrübergehenden Wassernetzanschlüssen erfolgt in der Regel quartalsmäßig. Die N-ERGIE behält sich andere Abrechnungszeiträume ausdrücklich vor.
(3) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Kosten des Wasserverbrauchs sowie die damit zusammenhängenden Kosten, unter anderem der Messung und der Ablesung, zu bezahlen. Die Kosten ergeben sich aus dem jeweils aktuell gültigen „Preisblatt der N-ERGIE“, zu finden unter www.n-ergie.de

4. Berechnung der Abwassergebühren

Die für die Abrechnung des Abwassers erforderlichen Daten des Anschlussnehmers und des ermittelten Wasserverbrauches werden zur Berechnung der Abwassergebühren an die zuständige kommunale stelle weitergeleitet. Der Anschlussnehmer erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden.

5. Kündigung

Bei Zuwiderhandlung des Anschlussnehmers gegen die in diesen Bedingungen festgelegten Pflichten, insbesondere dann, wenn Rückwirkungen auf die öffentliche Trinkwasserversorgung zu befürchten sind, ist die N-ERGIE berechtigt, den Vertrag über die vorübergehende Wasserversorgung fristlos zu kündigen und den vorübergehenden Wassernetzanschluss zu entfernen.

6. AVBWasserV

Soweit nicht anders geregelt, gilt im Übrigen die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980, welche als Anlage dem Antrag beigefügt und wesentlicher Bestandteil dieses Vertrages ist.

7. Sonstiges

(1) Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages bzw. dieser Bedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Gültigkeit des übrigen Vertrages nicht berührt. Die Parteien werden anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen rückwirkend zum Zeitpunkt der Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit eine, dem tatsächlichen und wirtschaftlichen Sinn der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung entsprechende rechtgültige Bestimmung vereinbaren. Dies gilt auch für Vertragslücken.
(2) Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt insbesondere auch für diese Klausel.

8. Inkrafttreten

Die Ergänzenden Bedingungen vorübergehender Wasserbezug treten am 1. August 2025 in Kraft.

N-ERGIE Aktiengesellschaft
Am Plärrer 43
90429 Nürnberg
Gläubiger ID: DE05NAG00000005699
Telefon: 0800 1008009 (kostenfrei)
www.n-ergie.de/kontakt

01-05-400-0003-0001

Widerrufsbelehrung

Sofern Sie im Sinne des § 13 BGB Wasser überwiegend zu privaten Zwecken beziehen, haben Sie ein Widerrufsrecht.

Widerrufsrecht
Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsschlusses. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (N-ERGIE Aktiengesellschaft, Kundenservice, Am Plärrer 43, 90429 Nürnberg, Telefon 0800 1008009, dialog@n-ergie.de) mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Sie können das Muster-Widerrufsformular oder eine andere eindeutige Erklärung auch auf unserer Internetseite www.n-ergie.de elektronisch ausfüllen und übermitteln. Machen Sie von dieser Möglichkeit Gebrauch, so werden wir Ihnen unverzüglich (z. B. per E-Mail) eine Bestätigung über den Eingang eines solchen Widerrufs übermitteln. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs
Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen oder Lieferung von Wasser während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

Muster-Widerrufsformular

Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es zurück an:

N-ERGIE Aktiengesellschaft, Kundenservice, Am Plärrer 43, 90429 Nürnberg
www.n-ergie.de/kontakt

Hiermit widerrufe ich/widerrufen wir* den von mir/uns* abgeschlossenen Vertrag über den Kauf der folgenden Waren*/die Erbringung der folgenden Dienstleistung*:

_____

_____

Bestellt am* / erhalten am * _____

Name des/der Verbraucher/s _____

Anschrift des/der Verbraucher/s _____

_____

Ort _____ Datum _____ Unterschrift des/der Verbraucher/s
X

* Unzutreffendes bitte streichen